



Averroes Institut für Wissenschaftliche Islamforschung

معهد ابن رشد للبحوث الإسلامية العلمية

www.awis-Islamforschung.org

Die Einteilung des geltenden Rechts

Prof. Dr. Egbert Nickel

**Prof. Nickel ist emeritierter Professor für Zivilrecht, Wirtschafts- und
Arbeitsrecht an der Technischen Universität Darmstadt**

**Auszug aus: Einführung in das Recht, Ein Leitfaden,
fünfte, überarbeitete Auflage 1995, S. 11-22,
Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers**

Inhalt

A. Die Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht	3
B. Schematische Einteilung des geltenden Rechts	5
I. Öffentliches Recht	5
1. Staatsrecht	5
2. Verwaltungsrecht	5
3. Steuerrecht	6
4. Sozialrecht.....	6
5. Gerichtsverfassungsgericht, Prozessrecht, Vollstreckungsrecht	7
6. Strafrecht.....	8
6.1. Strafrechtliche Rechtsfolgen:	9
6.2. Beispiele für das sich bietende buntscheckige Bild	10
II. Das Privatrecht umfasst im Wesentlichen:	11
1. Das Bürgerliche Recht	11
2. Das Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht.....	13
3. Das Immaterialgüterrecht.....	14
4. Das Arbeitsrecht.....	14
5. Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht.....	15
6. Sonstige privatrechtliche Rechtsgebiete.....	15

A. Die Unterscheidung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht

I. Schon das römische Recht kannte die fundamentale Differenzierung des gesamten Rechts in Öffentliches Recht und Privatrecht

Auch für unser heute geltendes Recht ist sie maßgeblich. Je nachdem, ob die vom Recht erfassten und geregelten Sozialbeziehungen auf Unterordnung beruhen oder auf Gleichordnung, sprechen wir von Öffentlichem Recht oder von Privatrecht. "Das Öffentliche Recht ist grundsätzlich Subordinationsrecht, das Privatrecht grundsätzlich Koordinationsrecht, typisches Gestaltungsmittel im Öffentlichen Recht ist der einseitige, mit Zwang verbundene Befehl, im Privatrecht das auf Willensautonomie beruhende Rechtsgeschäft" (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., 5. 107) . Trotz zahlreicher Ausnahmen hat sich diese Methode der Abgrenzung Subjektionstheorie für den Regelfall als brauchbar erwiesen. Wo der Staat von seiner Herrschaftsmacht Gebrauch macht, wo er beispielsweise Gesetze erlässt, Steuern fordert, Strafe verhängt, Grundstücke enteignet, Beamte ernennt und entlässt, Prüfungen abhält usw., wird er aus einer Position heraus tätig, mit der diejenige des privatrechtlich handelnden Individuums nicht vergleichbar ist. Allerdings wird im demokratischen Staat das Überordnungs- Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger vielfältig aufgelockert, wie am eindrucksvollsten die Ansprüche beweisen, die der Staatsbürger gegen den Staat aus den Grundrechten ableiten kann (s . u. § 9), wie weiterhin auch die Figur des öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen Staat und Bürger beweist. Andererseits kennt auch das Privatrecht ausnahmsweise einmal Verhältnisse der über- /Unterordnung, wie die Rechtsfigur der elterlichen Sorge (1626 ff. BGB) zeigt. Aber für den Regelfall treffen die Stichworte Subordination als Kennzeichen des Öffentlichen Rechts, Koordination als Charakteristikum des Privatrechts das Richtige.

Wir können also sagen:

Öffentliches Recht ist das Recht, das die Rechtsbeziehungen der Träger hoheitlicher Gewalt zu den Staatsbürgern nach dem Prinzip der Über-/Unterordnung ordnet, ferner dasjenige Recht, das die Verhältnisse der Träger hoheitlicher Gewalt untereinander regelt. Privatrecht hingegen ist dasjenige Recht, das die Rechtsverhältnisse zwischen rechtlich Gleichgestellten regelt.

II. Die Zuordnung von Rechtsbeziehungen entweder zum Öffentlichen Recht oder zum Privatrecht ist durch die Rechtsgeschichte hindurch keineswegs konstant. In vielen früher rein

privatrechtlich geregelten Gebieten lassen sich Einbrüche des Öffentlichen Rechts beobachten. Z.B. wird in Notzeiten die Vertragsfreiheit durch öffentlich rechtliche Regelungen (Bezugsscheine, Lebensmittelkarten, Wohnraumbewirtschaftung) eingeschränkt. Ferner erweitert sich der Geltungsbereich des Öffentlichen Rechts ständig durch das Entstehen ganz neuer Rechtsgebiete, wofür das Sozialversicherungsrecht ein schon klassisches, das Raumordnungsrecht oder das Datenschutzrecht ein modernes Beispiel bieten. Man muss diese Entwicklung als eine Folgeerscheinung von Industrialisierung und Technisierung deuten. Unter modernen Verhältnissen ist die Wahrung überindividueller Interessen (z.B. Umweltschutz), aber auch der Schutz individueller, jedoch sozial unterlegener Interessen (Datenschutz, Arbeitslosigkeit) häufig nur noch durch öffentlich rechtliche Regelungen möglich.

III. Wesentliche Folgen der Unterscheidung:

1. Grundsätzlich sind private Rechte im Zivilprozess oder im Verfahren vor den Arbeitsgerichten geltend zu machen, öffentlich rechtliche vor dem Verwaltungs- Sozial- oder Finanzgerichten. (Wichtige Ausnahmen: Staatshaftungsansprüche sowie Rückgriffsansprüche gegen den Beamten nach Art. 34 GG, §839 BGB sowie Prozesse über Enteignungsentschädigungen nach Art. 14 Abs. 3 GG gehören vor die ordentlichen Gerichte).
2. Über private Rechte kann man verfügen¹ (Ausnahme: Namensrecht u.a.), über öffentlich rechtliche nicht (Ausnahme: wichtige prozessuale Rechte sind verzichtbar).

IV. Nicht alle Handlungen des Staates oder eines sonstigen Trägers von Hoheitsgewalt sind automatisch hoheitlich und damit dem öffentlichen Recht zuzurechnen. Wenn der Staat als Fiskus auftritt (z.B. Miete von Behördenräumen, Kauf von Büromaterial, Erwerb von Grundstücken auf dem freien Markt, Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern), handelt er privatrechtlich. Denn in diesen Fällen setzte er nicht seine Hoheitsgewalt ein, sondern beteiligt sich am privatrechtlichen Rechtsverkehr auf der Basis rechtlicher Gleichstellung. Dasselbe gilt, wenn er das Benutzungsverhältnis zwischen einer öffentlich rechtlichen Anstalt (Elektrizitätswerk oder Wasserwerk) und den Abnehmern nicht durch eine hoheitliche Benutzungsordnung, sondern auf der Basis privatrechtlicher Lieferverträge regelt.

¹ D.h. man kann sie übertragen, verändern, aufheben.

B. Schematische Einteilung des geltenden Rechts

I. Öffentliches Recht

1. Staatsrecht

Es enthält die grundlegenden Rechtsnormen über den Aufbau und die Funktionen des Staates, der obersten Staatsorgane sowie über die Stellung des Bürgers im Staat. Von zentraler Bedeutung sind das Grundgesetz und die Länderverfassungen, daneben sind wichtig das Parteiengesetz, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das Bundeswahlgesetz, das Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 GG). Über Grundzüge der Staatsorganisation kann man sich durch einen Blick auf die Art. 20-69 GG einen Eindruck verschaffen; über die für die Stellung des Bürgers im Staat besonders wichtigen Grundrechte und das Rechtsstaatsprinzip informieren in knapper Form unten die §§ 8 und 9.

2. Verwaltungsrecht

Es regelt Aufbau und Funktionen der Verwaltungsbehörden sowie Pflichten und Rechte der Bürger gegenüber diesen Behörden, ferner das Verwaltungsverfahren und den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz. Das Verwaltungsrecht ist außerordentlich weit verzweigt dazu gehören u a. Kommunalrecht, Beamtenrecht, polizeirecht, Bau- und Planungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Umweltschutzrecht, Gesundheitsrecht, Wirtschaftsverwaltungs- und Gewerbe-recht, Schul und Hochschulrecht.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt bei den Bundesländern (Art. 30 GG) und bei der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), doch besitzt auch der Bund eigene Verwaltungsbehörde (z.B. Bundeskartellamt, Bundeskriminalamt) In den meisten Bundesländer ist der Behördenaufbau dreistufig:

- Ministerien
- Regierungspräsidien
- Kommunale Behörden

Neben diesen vertikalen Gliederung existiert die fachliche Gliederung in:

- Allgemeine (innere) Verwaltung

- Sonderverwaltung (z.B. Finanzverwaltung).

Gegenüber dem Bürger handeln die Behörden vor allem in Form von “Verwaltungsakten” (Vgl. Dazu §35 VwVfg)², gelegentlich in der Form des öffentlichen Vertrags. Über das Verfahren im Einzelnen geben das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes von 1976 und entsprechende Ländergesetze nähere Auskunft. Belastende Verwaltungsakte (z.B. Rücknahme einer Genehmigung) kann der Bürger zunächst verwaltungsintern durch Widerspruch im Fall der Erfolglosigkeit durch Klage vor den Verwaltungsgerichten angreifen. Diese Anfechtungsklage ist gegen den Bund, das Land oder diejenige Körperschaft zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 VwGO). Die Klage hat ebenso wie der Widerspruch aufschiebende Wirkung (Ausnahmen in § 80 VwGO), der Verwaltungsakt wird also noch nicht wirksam. Erweist sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, so gibt das Gericht der Klage statt und hebt ihn auf. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes (z.B. Baugenehmigung) kann der Bürger nach erfolglosem Widerspruch „Verpflichtungsklage” beim Verwaltungsgericht erheben.

3. Steuerrecht

Es hat sich als Sondergebiet aus dem Verwaltungsrecht heraus entwickelt und befasst sich mit den Steuerpflichten, der Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs und dem Rechtsschutz im Steuersachen. Wichtige Steuergesetze: Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Finanzgerichtsordnung.

4. Sozialrecht

Das Sozialrecht dient der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Sicherung dadurch dass der Staat und die Träger der Sozialversicherung bestimmte Aufgaben der Daseinsvorsorge und -fürsorge übernehmen. Die verschiedenen Gebiete des Sozialrechts worden nach und nach im Sozialgesetzbuch kodifiziert, das seit 1976 etappenweise verabschiedet und in Kraft gesetzt wird. Das BGB gliedert sich in verschiedene Bücher. Bisher sind SGB I, IV, V, VI und X in Kraft getreten.

Wichtige Gebiete des Sozialrechts sind u. a., das

- Sozialversicherungsrecht

² § 35 VwVfG Satz 1: Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

- Recht der Arbeits- und Bildungsförderung
- Sozialhilferecht

Wichtige Zweige der Sozialversicherung sind

- die gesetzliche Krankenversicherung (Versicherungsträger: Allg. Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen und die Bundesknappschaft)
- die Pflegeversicherung (Träger; Pflegekassen)
- die Unfallversicherung (Träger: Berufsgenossenschaften)
- die Arbeitslosenversicherung (Träger: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg)
- die Rentenversicherung (Träger: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt, Bundesknappschaft)

Die Krankenversicherung findet ihre gesetzliche Grundlage im SGB V. Die Unfallversicherung ist in der RVO geregelt. Die Rechtsgrundlage für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bildet das Arbeitsförderungsgesetz. Die Rentenversicherung ist für Angestellte und Arbeiter mittlerweile einheitlich im 6. Buch des BGB geregelt.

5. Gerichtsverfassungsgericht, Prozessrecht, Vollstreckungsrecht

Dieses Rechtsgebiet umfasst die Vorschriften über den Aufbau der verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit ihren jeweiligen Instanzenzügen, die Regelung des Verfahrens vor den Gerichten sowie die Zwangsvollstreckung im Einzelfall, aber auch im Fall des Konkurses.

Die einschlägigen Gesetze sind: Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz, Finanzgerichtsordnung, Patentgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Zwangsversteigerungsgesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung³

Prozessrecht und Vollstreckungsrecht kann man insofern als formelles Recht bezeichnen, als hier die Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten geregelt ist, die das materielle Recht gewährt.

³ Ablösung durch die Insolvenzordnung, die am 1.1.1999 in Kraft treten wird.

Die verschiedene Zweige der Gerichtsbarkeit und der jeweilige Instanzenzug

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafsachen)	Amtsgericht Landgericht	Oberlandesgericht	Bundesgerichtshof
Patentgerichtsbarkeit:		Bundespatentgerichts ⁴	Bundesgerichtshof (Patent Senat)
Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsgericht	Landesarbeitsgericht	Bundesarbeitsgericht
Allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgericht	Verwaltungsgerichtshof oder Oberverwaltungsgericht	
Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgericht	Landessozialgericht	Bundessozialgerichts
Finanzgerichtsbarkeit	Finanzgericht		Bundesfinanzgericht
Verfassungsgerichtsbarkeit	In den Ländern: Staats- oder Verfassungsgerichtshöfe Im Bund: Bundesverfassungsgericht ⁵		

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann als erste Instanz zuständig sein das Amtsgericht (in Zivilsachen vor allem für Ehe-, Unterhalts- und Kindschaftssachen Mietprozesse und vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 10.000,- DM (S 23 Nr. 1 GVG); in Strafsachen für leichtere Delikte und Jugendstraftaten oder das Landgericht.

Das normale Rechtsmittel gegen ein Urteil der 1. Instanz heißt Berufung. Mit der Berufung kann die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung und der Rechtsanwendung gerügt werden, sofern die Berufungssumme höher ist als 1.500,- DM (§ 511 a Abs. 1 ZPO) Soweit gegen das Urteil in der Berufungsinstanz die Revision zulässig ist (in Zivilsachen z.B. nur nach Zulassung durch das OLG oder einer "Beschwer" des Unterlegenen von mehr als 60.000,- DM (§546 Abs. 1 ZPO), kann sie nur mit einer Verletzung des geltenden Rechts begründet werden.

6. Strafrecht

Im Strafrecht erklärt der Staat bestimmte Verhaltensweisen, die in besonderem Maße sozial schädlich (meist: rechtsgutverletzend) sind, für strafbar und regelt darüber hinaus die strafrechtlichen Folgen solchen Verhaltens. Zentral einschlägiges Gesetz ist das aus dem Jahr

⁴ Zuständig u. a. für Beschwerde gegn Beschlüsse des Bundespatentamts, für Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patents

⁵ Im Verhältnis zum Staatsgerichtshof eines Landes ist das BVerfV nicht übergeordnete Instanz, vielmehr entscheidet jener über die Vereinbarkeit mit Landesverfassungsgericht verbindlich.

1871 stammende, seitdem vielfältig geänderte Strafgesetzbuch. Es hat einen neuen "Allgemeinen Teil" erhalten (in Kraft seit 1975), in dem die für alle Straftaten in Betracht kommenden Rechtsfolgen sowie bestimmte allgemein geltende Grundsätze und Rechtsfiguren enthalten sind. Der Besondere Teil des StGB enthält in systematischer Gruppierung die tatbestandsmäßige Umschreibung schwerwiegender Verbrechen und Vergehen⁶ sowie die Androhung der jeweiligen Rechtsfolgen. Unter Verbrechen versteht das Gesetz Straftaten, die mindestens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind; Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit geringerer Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind.

6.1. Strafrechtliche Rechtsfolgen:

Die Freiheitsstrafe ist entweder „zeitig“ (maximal 15 Jahre, mindestens 1 Monat) oder bei schwersten Verbrechen lebenslang⁷. Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt (mindestens 5, höchstens 360), wobei das Gericht hinsichtlich der Bemessung eines Tagessatzes einen großen Spielraum (zwischen 2 und 10.000 DM) hat und dabei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigen soll. Im Ergebnis kann also die niedrigste Geldstrafe für eine Straftat bei 10 DM, die höchste bei 3,6 Millionen DM liegen.

Nebenstrafe ist das Fahrverbot (ein bis drei Monate) Nebenfolgen sind der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts für 5 Jahre.

Unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung haben das Berufsverbot sowie die freiheitsentziehenden Maßregeln (u.a. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsstrafe, in der Sicherungsverwahrung) die einschneidendste Wirkung. Daneben wird für einen breiten Täterkreis die Entziehung der Fahrerlaubnis (Regelsperrfrist zwischen 6 Monaten und 5 Jahren) spürbar.

Das sogenannte Nebenstrafrecht bringt durch seine Existenz zum Ausdruck, dass im StGB nur ein Teil der als Verbrechen oder Vergehen eingestuften Straftaten geregelt ist. Ergänzend hat man mit ca. 300 strafrechtlichen Nebengesetzen zu rechnen.

⁶ Z.B. gegen das Leben, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung, Beleidigung, Diebstahl, Raub, Untreue, ferner „gemeingefährliche“ Straftaten, wie Brandstiftung oder Herbeiführen von Explosionen, sowie Straftaten gegen den Staat, gegen Staatsorgane und gegen die öffentliche Ordnung. Diese Aufzählung ist keineswegs vollständig.

⁷ Rechtsgrundlage für den Vollzug von Freiheitsstrafen, aber auch von freiheitsentziehenden Maßregeln ist das Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976.

6.2. Beispiele für das sich bietende buntscheckige Bild

Strafbar ist das ungenehmigte Betreiben einer Fernmeldeanlage (§15 FAG), das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Arzneimittel (§ 44 ArzneimittelG), die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ohne Genehmigung des Bundesgesundheitsamts (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GentechnikG), das eigenmächtige Verlassen des Zivildienstes (§ 52 ZivildienstG)

Entgegen der bei der Reform des StGB wirksamen Tendenz zur Entkriminalisierung ist insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht, im Lebens- und Genussmittelrecht und im Umweltschutzrecht ein Trend zur Rekriminalisierung zu beobachten.

Ein wichtiges Reformergebnis der Nachkriegszeit ist die Ausgliederung der Ordnungswidrigkeiten aus dem Strafrecht. Hierbei handelt es sich um Gesetzesverletzungen, die nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung nicht als kriminell und strafwürdig gelten, weil sie einen deutlich geringeren Unrechtsgehalt als Verbrechen oder Vergehen aufweisen. Der Staat reagiert auf die Begehung einer Ordnungswidrigkeit durch die Verhängung einer Geldbuße; das Ordnungswidrigkeitsverfahren liegt in der Hand von Verwaltungsbehörden (§ 35 OWiG) und wird nur auf Einspruch des Betroffenen zum Gericht verlagert.

Für Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) besteht ein eigenes Jugendstrafrecht. Rechtsgrundlage ist das 1974 und 1990 neu gefasste Jugendgerichtsgesetz. Im Vordergrund der staatlichen Reaktion auf strafbares Verhalten stehen hier Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel (z.B. Weisungen hinsichtlich der Lebensführung, Auflagen zur Schadenswiedergutmachung, Fürsorgeerziehung, Jugendarrest); nur wenn diese nicht ausreichen oder besonders schwere Schuld vorliegt, wird Jugendstrafe von mindestens 6 Monaten und im Regelfall höchstens 5, im Ausnahmefall höchstens 10 Jahren verhängt.

II. Das Privatrecht umfasst im Wesentlichen:

1. Das Bürgerliche Recht

Das Recht des BGB und seiner Nebengesetze (Z.B. Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Ehegesetz) ist ein Recht für jedermann, unabhängig von seiner speziellen Berufstätigkeit oder Rechtsstellung. Nicht etwa ist das Bürgerliche Recht das Recht eines Bürgerstandes, dem ein Adligenstand oder ein Arbeiterstand mit jeweils eigenem Rechtskreis gegenüberstünden. Ganz im Gegenteil sieht das Bürgerliche Recht von Differenzierungen nach Ständen, Klassen oder sozialen Gruppen ab und regelt die vermögensrechtlichen, familienrechtlichen und erbrechtlichen Beziehungen aller Rechtsgenossen.

Das am 1.1.1900 in Kraft getretene BGB leistete einen bedeutenden Beitrag zur Überwindung der vorher bestehenden Rechtszersplitterung. Zusammen mit dem Handelsgesetzbuch gelang dem Gesetzgeber die Kodifikation (codex = Gesetzbuch) wichtiger Teile des Privatrechts. Das BGB ist das Werk gelehrter Juristen, deren Denken (und sprachlicher Ausdruck) vor allem am römischen Recht geschult war, das nach seiner (sich seit dem 14. Jahrhundert vollziehenden) „Rezeption“ in Deutschland das Zivilrecht beherrscht hatte. Sprachlich von hoher Abstraktion und Präzision, inhaltlich ein Kind des bürgerlichen Liberalismus, stellte das BGB von Anfang an zugleich eine Glanzleistung (als Kodifikation) und eine Herausforderung (zur reformerischen Bemühung um mehr sozialen Schutz für strukturell Schwächere, z.B. Mieter, Arbeitnehmer, Verbraucher) dar. Wichtige Reformen des Bürgerlichen Rechts mit sozialer Schutztendenz haben sich außerhalb des BGB vollzogen (Arbeitsrecht; Mieterschutzrecht bis in die 60er Jahre, seitdem im BGB; VerbraucherkreditG; AGBG; WohnungseigentumsG). Dies ist mit ursächlich dafür, dass das BGB trotz zahlreicher Änderungen seine Systematik im Kern bis heute behalten hat.

Das BGB unterscheidet zwischen Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht und stellt der Regelung dieser Rechtsgebiete in seinem ersten Buch einen sogenannten Allgemeinen Teil voran.

a) Der Allgemeine Teil behandelt u.a. die Rechtssubjekte (=natürliche und juristische Perso-

nen), den Abschluss und die Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäften⁸ und tere Rechtsfiguren, die vorweg mit Wirkung für andere Gebiete des Bürgerlichen Rechts allgemein geregelt werden können (z.B. Verjährung, Stellvertretung)

b) Im Schuldrecht geht es um die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Auch hier werden diejenigen Probleme, die mehr oder weniger bei allen Schuldverhältnissen auftreten können, vorweg behandelt, zum Beispiel der Schadensersatz, der schuldhafte Verstoß gegen Schuldnerpflichten, die Auswirkung solcher Verstöße auf die Gegenleistung, das Erlöschen von Schuldverhältnisse, die Übertragung von Forderungsrechten und Schuldnerpflichten auf Dritte. Danach trifft das Gesetz Regelungen über die wichtigsten Arten von Schuldverhältnissen. Hier unterscheidet man vertragliche Schuldverhältnisse <insbesondere Kauf, Miete und Pacht, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag> und gesetzliche, die auf gesetzlicher Anordnung beruhen (z.B. „ungerechtfertigte Bereicherung“: Ausgleich für Vermögensverschiebungen, auf die der Begünstigte kein Schadensersatzpflichtiges hatte⁹, Schadensersatzpflicht bei sog. unerlaubten Handlungen¹⁰)

c) Das Sachenrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen einer Person und einer Sache (Güterzuordnung). Im Vordergrund steht dabei die rechtliche Ausgestaltung des Eigentums als umfassendsten Herrschaftsrechts über eine Sache. Hier finden sich Vorschriften über den Erwerb und den Verlust Eigentums sowie über Ansprüche, die man als Eigentümer gegen andere erheben kann. Neben dem Eigentum kennt das Sachenrecht noch andere, inhaltlich beschränkte Rechte an Sachen, z Hypotheken und Grundschulden, Pfandrechte, Dienstbarkeit: auch sie finden hier ihre nähere rechtliche Ausgestaltung u Regelung.

d) Das Familienrecht ordnet die Rechtsbeziehungen zwischen o Ehegatten, insbesondere das eheliche Güterrecht (gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft) und die Unterhaltsansprüche, ferner das Verhältnis zwischen Eltern und Kinde (elterliche Sorge, Unterhaltspflichten). Daneben befasst sich das Gesetz hier u.a. mit dem Rechtsverhältnis der Verwandtschaft, mit der Adoption, der Legitimation nichtehelicher Kinder, der Vormundschaft über Minderjährige und der Betreuung betreuungsbedürftiger Volljähriger. Seit 1977 ist das Scheidungsrecht wieder im BGB enthalten (1564 ff).

⁸ Näheres dazu in § 5.

⁹ Dazu unten § 5 III 2 d.

¹⁰ Dazu unten § 6.

e) Im Erbrecht schließlich geht es um die rechtliche Ordnung des Vermögensübergangs im Todesfall. Wir finden hier Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge, über Testamente und Erbverträge, über das Pflichtteilsrecht, über die Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten und weiteres mehr.

2. Das Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht

a) Das Handelsrecht ist ein Sonderrecht für Kaufleute. Das ist nicht so zu verstehen, dass die Kaufleute damit generell das Geltung des BGH entzogen wären. Vielmehr handelt es sich um Ergänzungen und Modifikationen des Bürgerlichen Rechts, deswegen der speziellen Bedürfnisse des Handelsverkehr] erforderlich sind. So wird beispielsweise die allgemeine Möglichkeit zur Vollmachtserteilung gemäß BGB für das Handelsrecht dahingehend erweitert und formalisiert, dass nicht von einem Kaufmann und nur für einen festgelegten Kreis von Rechtsgeschäften eine kaufmännische Handlungsvollmacht oder eine Prokura erteilt werden kann. Oder: Die nach BGB gegebene Möglichkeit, Mängel einer Kaufsache gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, wird im Handelsrecht strengere Anforderungen unterworfen, nämlich an eine Pflicht zu unverzüglichen Untersuchung gelieferter Waren und zu Geltendmachung dabei festgestellter Mängel gebunden.

Die wichtigste handelsrechtliche Kodifikation ist das Handelsgesetzbuch. Hier finden wir u.a. Spezialvorschriften über das Handelsregister, das Führen einer Handelsfirma, die sog. Handelsbücher (vor allem Buchführung und Bilanzen), wir finden Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Handelsvertreter sowie allgemeine und spezielle Vorschriften über die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte (Handelsgeschäfte)

b) Als spezieller Zweig des Handelsrechts hat sich das Gesellschaftsrecht entwickelt. Die Vorschriften des BGB über den bürgerlich rechtlichen Verein und die bürgerlich rechtliche Gesellschaft genügen nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnis nach gesellschaftsmäßigem Zusammenschluss zu erwerbswirtschaftlichem Zweck. In bezug auf die Kapitalaufbringung und Kapitalausstattung einer Gesellschaft, ihre zweckmäßige Organisation, die Regelung der Gesellschafts- und der Gesellschafterhaftung muss das Recht verschiedene Typen von Personenzusammenschlüssen zur Verfügung stellen, um den differenzierten Bedürfnissen der Gewerbetreibenden, aber auch dem Schutz all derer, die mit solchen Gesellschaften in Kontakt treten, Rechnung zu tragen. Das HGB selbst befasst sich in seiner heute geltenden Fassung

nur noch mit der OHG und KG (sog. Personengesellschaften) . Eigene Gesetze gibt es für die GmbH und die AG (sog. Kapitalgesellschaften) sowie für die Genossenschaft.

c) Auch das Wertpapierrecht hat sich aus den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs heraus entwickelt und wird noch heute vielfach als Erweiterung des Handelsrechts angesehen, obwohl die wichtigsten Wertpapiere (Wechsel, Scheck und Aktie) von jedermann erworben werden können. Kennzeichnend für den Scheck ist, dass er im Verkehr anstelle von Bargeld gegeben und entgegengenommen wird, für den Wechsel darüber hinaus die von der Praxis ausgenutzte erhöhte Umlauffähigkeit, die durch die strenge Haftung des Akzeptanten und jedes Indossanten ermöglicht wird.

3. Das Immaterialgüterrecht

Einschlägige Gesetze sind hier in erster Linie das Urheberrechtsgesetz und das Patentgesetz, daneben etwa auch das Gebrauchsmustergesetz, das Geschmacksmustergesetz und das Verlagsgesetz. In diesem Rechtsgebiet steht nicht der Schutz von materiellen Gütern, sondern von geistigen Leistungen im Vordergrund, seien es nun schöpferische Leistungen auf dem Gebiet von Literatur, Wissenschaft und Kunst, seien es solche auf dem Gebiet der Technik. Der Schutz solcher schöpferischer Leistungen muss vom Gesetzgeber zum Ausgleich gebracht werden mit dem Interesse anderer und der Allgemeinheit an der Nutzung und Fortentwicklung. Deshalb gestaltet beispielsweise das PatentG das Patent zu einem ausschließlichen Verwertungsrecht des Erfinders aus, begrenzt aber die Schutzdauer auf 20 Jahre ab Anmeldung und sieht bei öffentlichem Interesse sogar eine (vergütungspflichtige) Zwangslizenz vor. Das UrheberrechtsG gewährt dem Urheber nicht nur Verwertungsrechte (betr. Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentliche Wiedergabe), sondern schützt auch die Urheberpersönlichkeit (z.B. gegen Entstellungen des Werks oder gegen Unterdrückung der Urheberschaft). Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Es unterliegt stärker als das Patent Einschränkungen zugunsten der Interessen Dritter oder der Öffentlichkeit (z.B. Zulässigkeit der kostenlosen Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch; Aufnahme in Sammelwerke für den Schulgebrauch)

4. Das Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht hat sich aus dem engen und unzureichenden Rahmen, den ihm das Dienstvertragsrecht innerhalb des BGB bot, zu einem selbständigen Gebiet des Privatrechts entwi-

ckelt. Hier herrscht eine starke Rechtszersplitterung, die sich an der Vielzahl arbeitsrechtlicher Gesetze ablesen lässt. Diese langem geplante Kodifikation in einem Arbeitsgesetzbuch ist bisher nicht zustande gekommen.

4.1. Die wichtigsten Teilgebiete des Arbeitsrechts sind:

- Arbeitsvertragsrecht (Regelung der arbeitsvertraglich Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kündigung und Kündigungsschutz)
- Arbeitsschutzrecht (Mutterschutz, Schwerbehindertenschutz Kinder- und Jugendarbeitsschutz , Unfallschutz, Arbeitszeitschutz)
- Tarif recht (Tarifvertragsparteien, Inhalt und Wirkung von Tarifverträgen)
- Arbeitskämpfrecht (Streik, Aussperrung>
- Recht der Arbeitnehmermitbestimmung (Betriebsverfassung, Personalvertretung, Mitbestimmung im Unternehmen)

Das Arbeitsschutzrecht und Teile des Tarifrechts haben öffentlich rechtlicher Charakter, doch zählt die überwiegende Zahl arbeitsrechtlicher Gesetzesvorschriften zum Privatrecht.

5. Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht

Der Begriff des Wirtschaftsrechts ist hinsichtlich seiner Reichweite verschwommen. Einig ist man darin, dass das Recht der staatlichen Wirtschaftslenkung und -förderung, das Recht der Wirtschaftsbehörden, der Kammern und Wirtschaftsverbände sowie das Kartellrecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) zum Kernbereich Wirtschaftsrecht gehören. Sehr viel stärker noch als Arbeitsrecht ist hier ein öffentlich rechtlicher Einschlag beobachten¹¹ .

Mit dem Kartellrecht ragt das Wirtschaftsrecht in das Wettbewerbsrecht hinein. Zu dessen klassischen Gebieten gehören Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und das Rabattgesetz. Hier normiert der Gesetzgeber, welche Verhaltensweisen Wettbewerb als anstößig gelten und daher von der Konkurrenz zu unterlassen sind (z.B. irreführende Werbeangaben, unerbetene Telefonwerbung oder Zusendung wertvoller Waren Angestelltenbestechung)

6. Sonstige privatrechtliche Rechtsgebiete

z.B. Versicherungsrecht, Bank- und Börsenrecht, Warenzeichenrecht, Binnenschiffahrtsrecht, Recht des privaten Luftverkehrs.

¹¹ Da wichtige Teile des Kartellrechts, des Gewerberechts und organisationsrechtes der Wirtschaftsverbände zum Privatrecht gehören, da ferner das UWG überwiegend privatrechtlichen Charakter hat, ist die Platzierung des Gesamtgebiets innerhalb des Privatrechts vertretbar